

Vorlageart:	Beschlussvorlage
Federführung:	Öffentliche Ordnung
Verantwortung:	Herr Nößler, Herr Jehn, Herr Berg

7. Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen 2026

Beratungsfolge

04.03.2026	Wirtschafts- und Ordnungsausschuss	Vorberatung
23.03.2026	Rat der Stadt	Beschlussfassung

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt die als Anlage 1 beigefügte „7. Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen 2026“.

Bezug

Kein Bezug

Konsequenzen

Drucksache hat keine finanziellen Konsequenzen

Drucksache hat klimatische Konsequenzen (siehe Anlage "Klimacheck")

Sachverhalt

Der Verein „CityO.-Management e. V.“ hat mit Datum vom 30.01.2026 einen Antrag auf Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntags am 19.04.2026 in Zusammenhang mit dem „Frühlingsfest“ gem. § 6 Abs. 1 Ladenöffnungsgesetz (LÖG NRW) gestellt (Anlage 2). Durch die „7. Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen 2026“ soll nunmehr am 19.04.2026 ein Verkaufssonntag in der Innenstadt Alt-Oberhausen freigegeben werden. In der heutigen Sitzung wird dem Rat zudem die 1., 2., 3., 4., 5., 6. und 8. Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen 2026 vorgelegt.

Gesetzliche Grundlagen für verkaufsoffene Sonntage

Gemäß § 6 Abs. 1 LÖG NRW dürfen an jährlich höchstens acht, nicht unmittelbar aufeinanderfolgenden Sonn- oder Feiertagen Verkaufsstellen im öffentlichen Interesse ab 13:00 Uhr bis zur Dauer von fünf Stunden geöffnet sein. Die Freigabe kann sich gem. § 6 Abs. 4 LÖG NRW auf bestimmte Bezirke, Ortsteile und Handelszweige beschränken. Innerhalb einer Gemeinde dürfen insgesamt nicht mehr als 16 Sonn- und Feiertage je Kalenderjahr freigegeben werden. Eine Sonntagsfreigabe nach § 6 Abs. 1 LÖG NRW setzt stets ein öffentliches Interesse voraus. Eine ausnahmsweise Verkaufsstellenöffnung an einem Sonntag liegt nach dieser Vorschrift u. a. dann im öffentlichen Interesse, wenn sie im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen und sonstigen Veranstaltungen erfolgt (§ 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 LÖG NRW). Nach der Vermutungsregelung des § 6 Abs. 1 S. 3 LÖG NRW wird ein Zusammenhang mit einer örtlichen Veranstaltung vermutet, wenn die Ladenöffnung in räumlicher Nähe zur örtlichen Veranstaltung sowie am selben Tage erfolgt. Vorgegeben ist in § 6 Abs. 1 S. 4 LÖG NRW außerdem, dass bei Werbemaßnahmen für die Veranstaltung diese im Verhältnis zur Geschäftsöffnung im Vordergrund stehen muss.

Darüber hinaus kann gem. § 6 Abs. 1 S. 2 LÖG NRW ein öffentliches Interesse an einer Sonntagsöffnung angenommen werden, wenn sie

- * dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandelsangebotes dient (Nr. 2),
- * dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche dient (Nr.3),
- * der Belebung der Innenstädte, Ortskerne, Stadt- oder Ortsteilzentren dient (Nr. 4) oder
- * die überörtliche Sichtbarkeit der jeweiligen Kommune als attraktiver und lebenswerter Standort insbesondere für den Tourismus und die Freizeitgestaltung, als Wohn- und Gewerbestandort sowie Standort von kulturellen und sportlichen Einrichtungen steigert (Nr. 5).

Von der durch den § 6 Abs. 4 LÖG eröffneten Möglichkeit, entsprechende Tage durch Verordnung frei zu geben, hat die Stadt Oberhausen seit vielen Jahren Gebrauch gemacht.

Frühlingsfest vom 17.04.2026 bis 19.04.2026

Der CityO.-Management e. V. hat die Öffnung der Verkaufsstellen in der Oberhausener Innenstadt am Sonntag, 19.04.2026 anlässlich des Frühlingsfestes in der Zeit vom 17.04. bis zum 19.04.2026 beantragt. Bei dem Frühlingsfest handelt es sich um eine traditionelle Veranstaltung die seit 2002, in der Oberhausener Innenstadt im Stadtteil Alt-Oberhausen,

51 vom CityO.-Management e.V. durchgeführt wird.

52
53 Bei dem Frühlingsfest handelt es sich um ein etabliertes öffentliches Stadtfest mit Jahrmarkt-
54 und Familienfestcharakter in der Oberhausener Innenstadt.

55
56 Die Veranstaltung wird seit vielen Jahren regelmäßig durchgeführt und ist fester Bestandteil
57 des Veranstaltungskalenders in Alt-Oberhausen. Das Frühlingsfest 2026 findet in der
58 Innenstadt Alt-Oberhausen statt.

59
60 Der zentrale Veranstaltungsbereich liegt in der Marktstraße zwischen Eduard-Berg-Platz und
61 Saarstraße sowie auf angrenzenden zentralen Innenstadtplätzen.

62
63 Der Kern der Veranstaltung besteht aus einem traditionellen Jahrmarkt mit Fahrgeschäften
64 und Spielangeboten für Kinder und Jugendliche sowie einer vielfältigen Gastromeile. Ergänzt
65 wird dieses Angebot durch Aktions- und Aufenthaltsflächen sowie ein begleitendes
66 Programm, das sich gezielt an Familien und unterschiedliche Altersgruppen richtet. Durch
67 kulturelle, künstlerische und interaktive Programmpunkte wird die Innenstadt an diesem
68 Wochenende zu einem lebendigen Begegnungs- und Erlebnisraum.

69
70 Ziel der Veranstaltung ist es, die Aufenthaltsqualität in der Innenstadt zu erhöhen,
71 zusätzliche Besucherfrequenz zu erzeugen und die Attraktivität des Stadtteilzentrums Alt-
72 Oberhausen nachhaltig zu stärken. Neben dem Veranstaltungsprogramm werden auch
73 ansässige Innenstadtketteure, insbesondere Einzelhandel und Gastronomie, aktiv
74 eingebunden.

75
76 Das Frühlingsfest wird durch den CityO.-Management e. V. als nicht-kommerzielle
77 Standortgemeinschaft für die Innenstadt in Kooperation mit der OWT durchgeführt. Die
78 Konzeption, Organisation und Umsetzung erfolgen im Rahmen eines städtischen Auftrags
79 zur Belebung der Innenstadt, der über die OWT- Oberhausener Wirtschafts- und
80 Tourismusförderung GmbH vergeben wird. Die Veranstaltung liegt damit ausdrücklich auch
81 im Interesse der Stadt Oberhausen.

82
83 Im Vorfeld der Veranstaltung informiert der CityO.-Management e. V. die
84 Einzelhandelsbetriebe über den verkaufsoffenen Sonntag und stellt entsprechende
85 Werbematerialien zur Verfügung. Die Bewerbung des Frühlingsfestes erfolgt über einen
86 abgestimmten Medienmix aus klassischen und digitalen Kanälen (Digitalboards,
87 Stadtmagazin Oh! und Oh-Online).

88
89 Die Gesamtveranstaltungsfläche beträgt für die Veranstaltung am 19.04.2026 ca. 28.000 m²
90 und umfasst den Bereich der Marktstraße zwischen der Mülheimer Straße und der
91 Gutenbergstr. bzw. Christoph-Schlingensief-Straße, den Altmarkt und die Elsässer Straße.
92 Die Fläche der Verkaufsstellen beträgt ca. 15.000 m². Bei der Veranstaltung werden ca.
93 17.000 Besucher erwartet, in den Ladenlokalen rechnet man mit durchschnittlich 2.530
94 Besuchern. Die Prognose für die Veranstaltung basiert auf Besucherfrequenzmessungen
95 und Zählungen aus dem Jahre 2019. Der voraussichtliche Kundenstrom in den Ladenlokalen
96 wurde vom CityO.- Management e. V. aufgrund einer nachvollziehbaren
97 Prognoseberechnung ermittelt. Die Öffnungen der Ladenlokale soll auf folgende Straßen
98 beschränkt werden, die im unmittelbaren Umfeld des Veranstaltungsbereichs liegen:
99 Elsässer Straße, Gewerkschaftsstr. 47 - 100, Goebenstr. 15 - 113, Havensteinstr. 27 - 54,
100 Helmholtzstr. 13 - 173, Hermann-Albertz-Str. 54 - 206, Langemarkstraße, Lothringer Str. 2 -
101 37, Marktstr. 24 - 197, Nohlstr. 40 - 97, Paul-Reusch-Str. 4 - 81, Saarstr. 36 - 89,
102 Stöckmannstr. 26 - 110 und Wörthstr. 3 - 19. Hierbei handelt es sich insgesamt um
103 Straßenzüge, in denen das Frühlingsfest stattfindet, bzw. um Verbindungs- und
104 Nebenstraßen, die die einzelnen Veranstaltungsorte miteinander verbinden, jedenfalls aber
105 der Zuführung von Besuchern zum Veranstaltungsbereich Marktstraße dienen. Dies
106 entspricht dem Charakter des Frühlingsfestes, das als Gesamtveranstaltung darauf angelegt
107 ist, dass die Besucher verschiedene Veranstaltungsorte aufsuchen.

108 Im Hinblick auf diese räumliche Nähe zur Gesamtveranstaltung einerseits und die Größe des

Frühlingsfestes sowie die Menge der zum Frühlingsfest erwarteten Besucher wird im Rahmen der Sonntagsöffnung auf eine Spartenbeschränkung verzichtet.

Rechtliche Bewertung des verkaufsoffenen Sonntags

Angesichts des Umfangs und Angebots des Frühlingsfestes steht die Ladenöffnung in dem konkret bestimmten Umfang in einem so angemessenen Verhältnis zu der Veranstaltung, dass eine Ausnahme von der Sonn- und Feiertagsruhe gerechtfertigt ist. Das bei der vorzunehmenden Abwägung zu berücksichtigende Regel-Ausnahme-Verhältnis zwischen Sonntagsruhe und Sonntagsöffnung wird durch diesen verkaufsoffenen Sonntag in Alt-Oberhausen nicht berührt, da es sich hier erst um den ersten Sonntag dieses Jahres handelt, an dem eine Sonntagsöffnung in Alt-Oberhausen erfolgen soll. Auch im Hinblick auf die Anzahl der in Oberhausen insgesamt in diesem Jahr geplanten Sonntagsöffnungen ist der Ausnahmecharakter der Sonntagsöffnung im Verhältnis zu den Sonn- und Feiertagen, an denen eine Ladenöffnung nicht erfolgt, somit nach wie vor gewahrt.

Aufgrund des vorstehend Ausgeführten kann das Bestehen eines öffentlichen Interesses im Sinne des § 6 Abs. 1 S.2 Nr. 1 LÖG NRW an einem verkaufsoffenen Sonntag im Zusammenhang mit dem Frühlingsfest in Alt-Oberhausen bejaht werden.

Die Ladenöffnung erfolgt am 19.04.2026 in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr, also während (zeitgleich) des Frühlingsfestes. Die Zeiten der Sonntagsöffnung liegen damit gem. § 6 Abs. 4 S. 6 LÖG NRW außerhalb der Zeiten des Hauptgottesdienstes. Die Ladenöffnung ist zudem auf das Umfeld dieser Veranstaltung beschränkt, sodass die gesetzliche Vermutungsregel des § 6 Abs. 1 S. 3 LÖG NRW (s. oben) greift.

Dass vorliegend entgegen dieser Vermutungsregel trotz Vorliegens der räumlichen und zeitlichen Nähe es an dem erforderlichen Zusammenhang zwischen dem Frühlingsfest und der Sonntagsöffnung fehlen könnte, ist nicht ersichtlich.

Gem. § 6 Abs. 1 S. 4 LÖG NRW müssen bei Werbemaßnahmen des Veranstalters die jeweiligen Veranstaltungen gem. § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 LÖG NRW im Vordergrund stehen. Die gesamte Werbung zum Frühlingsfest befindet sich nach Auskunft der verantwortlichen Organisatoren noch in der Planung. Muster der bisherigen Werbung aus den vergangenen Jahren sind dem Antrag beigelegt. Die aktuelle Werbung wird sich daran orientieren, ähnlich oder identisch sein.

Der Verein „CityO.- Management e. V.“ hat in seinem Antrag zudem darauf verwiesen, dass die Öffnung der Verkaufsstellen in Alt-Oberhausen am 19.04.2026 auch im öffentlichen Interesse liege, da sie dem Erhalt und der Stärkung der Oberhausener Innenstadt diene, ebenfalls für eine Belebung der Innenstadt Sorge und insbesondere den inhabergeführten Einzelhandelsgeschäften und Dienstleistungsbetrieben eine Möglichkeit biete, sich im Rahmen des Stadtfestes zu präsentieren. Auf die eingereichten Antragsunterlagen des CityO.- Management e. V. (Anlage 2) wird verwiesen.

Durch den CityO - Management e.V. wird damit der Sachgrund des § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 LÖG NRW in Bezug genommen. Dieser ist grundsätzlich geeignet, ein öffentliches Interesse an der Sonntagsöffnung zusätzlich zu begründen. Da die Sonntagsöffnung bereits aufgrund des Vorliegens der Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 LÖG NRW im beschriebenen Rahmen gerechtfertigt ist, bedarf es keines zusätzlichen Grundes, sodass auf eine vertiefte Prüfung dieses zusätzlichen Grundes verzichtet werden kann.

Neben dem vorgenannten Einzelantrag hat der Handelsverband Nordrhein-Westfalen Ruhr e. V. mit Schreiben vom 27.06.2025 (Anlage 3) die Gesamtsituation zu den verkaufsoffenen Sonntagen 2026 in Oberhausen dargestellt und auch den verkaufsoffenen Sonntag anlässlich des Familienfestes beantragt und um Unterstützung des Antrags gebeten.

Stellungnahmen der Sozialpartner

Gemäß § 6 Abs. 4 LÖG NRW wurden die zuständigen Sozialpartner mit Email vom 03.02.2026 um Stellungnahme zu der beabsichtigten Freigabe des verkaufsoffenen Sonntags in Alt Oberhausen gebeten. Es wurden allen Sozialpartnern die bis dahin vorliegenden und kompletten Antragsunterlagen des CityO.-Management e.V. zur Verfügung gestellt. Hierzu gehören die Angaben und Beschreibungen mit dem konkreten Ort (Stadtteil, Stadtbezirk etc.), das Datum des beantragten Sonntags, der Grund, Charakter, Größe und Zuschnitt der mit den Ladenöffnungen in Zusammenhang stehenden Veranstaltung wie Jahrmarkt, Markt, Ausstellung und Stadtfest mit entsprechenden Aussagen und Erklärungen (Traditionen, Aktivitäten, Programme usw.) sowie den geplanten Werbemaßnahmen, die Lage und Größen der Veranstaltungsflächen und der Flächen der Ladenöffnungen, Prognosen über Besucherströme der Veranstaltungen und der Ladenöffnung, die Basis der Besucherprognosen wie Erfahrungswerte, Schätzungen, Zählsysteme, Erhebungen und die jeweilige geplante räumliche und zeitliche Beschränkung der Verkaufsstellen.

Zusammenfassend wurden folgende Stellungnahmen (Anlage 4) abgegeben:

- Der Handelsverband Nordrhein-Westfalen Ruhr e. V. erhebt in seiner Stellungnahme vom 03.02.2026 keine Bedenken gegen die geplante Sonntagsöffnung und befürwortet diese uneingeschränkt.
- Die Kreishandwerkerschaft Mülheim an der Ruhr – Oberhausen teilte am 03.02.2026 per E-Mail mit, dass aus dortiger Sicht keinerlei Einwände erhoben werden.
- Die IHK zu Essen hat mit E-Mail vom 09.02.2026 mitgeteilt, dass von dort keine Einwände oder Bedenken gegenüber dem angedachten verkaufsoffenen Sonntag bestehen und der entsprechende Antrag unterstützt wird.
- Die Vereinte Dienstleistungsgesellschaft ver.di äußert mit Schreiben vom 12.02.2026 Bedenken zur Rechtmäßigkeit der geplanten Sonntagsöffnung und behält sich jederzeit vor, gegen rechtswidrige Sonntagsöffnungen gerichtlich vorzugehen.
- Das Stadtdekanat der Katholischen Kirche Oberhausen teilte per E-Mail vom 13.02.2026 mit, dass von dort keine Einwände bestehen.
- Die Evangelische Kirche Oberhausen teilt mit E-Mail vom 17.02.2026 mit, dass dort zwar weiterhin grundsätzliche Bedenken gegen Sonntagsöffnungen bestehen, sie gegen die hier geplante Öffnung jedoch keine Einwände erhebt.

Insgesamt kann auch nach Würdigung der kritischen Anmerkungen der angehörten Sozialpartner an der Einschätzung festgehalten werden, dass ein öffentliches Interesse im Sinne des § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 LÖG NRW an einem verkaufsoffenen Sonntag im Zusammenhang mit dem Frühlingsfest mit in Alt Oberhausen besteht.

Anlage/n

1 - Anlage 1 Verordnung

2 - Anlage 1a Veranstaltungstermine

3 - Anlage 2 Antrag Frühlingsfest Oberhausen

4 - Anlage 3 Schreiben Handelsverband

5 - Anlage 4 Stellungnahmen Sozialpartner

6 - Anlage 5 Klimacheck (005)

